Kantonsrathsbeschluß

betreffend

Uebernahme der Leistungen für die land- und forstwirthschaftliche Schule am Polytechnikum.

(Vom 28. Hornung 1870.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Kanton Zürich übernimmt die im Bundesgesetze vom 23. Dezember 1869 ihm auferlegten Verbindlichkeiten für die land- und forstwirthschaftliche Schule in der Meinung, daß die Gesammtbetheiligung der Gemeinden Zürich, Riesbach, Hottingen, Fluntern, Oberstraß, Unterstraß und Enge ohne Bedingungen auf Fr. 100,000 resp. auf 41 Jahreszahlungen zu 500 Fr. angesetzt werden.

2) Der Regierungsrath ist eingeladen, mit den Bundesbehörden eine Uebereinkunft zu erzielen über die Benutzung der Betriebsgüter und die Sammlungen der kantonalen landwirthschaftlichen Schule und die Institute der Thierarzneischule.

Zürich, den 28. Hornung 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

R. Zangger.

Der dritte Sekretär:

Erni.